

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

A. Allgemeines und Basisbenutzungsmöglichkeiten der Debitkarte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debitkarten-Service:

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktloses Zahlen:

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code:

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber bei Abschluss des Kartenvertrages erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

1.4. Karteninhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zu Stande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.6. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren:

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (=Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für

eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Nutzung der Debitkarte mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Abschnitt B geregelt.

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber:

1.7.a. Bei Debitkarten die zu einem Konto mit grundlegenden Funktionen (im Folgenden „Basiskonto“) ausgegeben sind, sind nachfolgend angeführte Benützungsmöglichkeiten nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) möglich.

1.7.1. Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten (GAA) im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu den vereinbarten Limits zu beziehen. Bei Debitkarten, die zu einem Basiskonto ausgegeben sind, ist eine Freischaltung der Debitkarte im Rahmen der Funktion GeoControl für Barbehebungen außerhalb des EWR nicht möglich.

1.7.2. POS-Kassen:

1.7.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limits bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen der dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2. Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes: An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem

Code durchführen, um weitere kontaktlos-Zahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.7.2.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. Selbstbedienungsautomaten:

Mit der Debitkarte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zu dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist und darüber hinaus mit der Debitkarte des Kontoinhabers auch zu anderen beim Kreditinstitut geführten Konten, bei denen der Karteninhaber Kontoinhaber ist, möglich. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.7.4. Kartenzahlungen im Fernabsatz:

Kartenzahlungen im Fernabsatz sind nur bei nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen möglich.

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, telefonisch, per Fax oder E-Mail) im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann

erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Hinsichtlich der Autorisierung von Zahlungen im Internet im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens siehe Abschnitt B.

1.7.5. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet (E-Commerce, M-Commerce):

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten (bei Zahlungen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren durch Eingabe der für die Bestätigung von Zahlungen im Mastercard® Identity Check™-Verfahren gemäß Punkt B4 erforderlichen Daten) das Kreditinstitut unwiderruflich an, die dem ersten und den nachfolgenden Zahlungsvorgängen zugrundeliegenden Rechnungsbeträge im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.7.6. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“):

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.7.7. Altersnachweis:

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.7.8. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte:

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft:

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Haftung des Kontoinhabers:

1.9.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.9.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragslich unbegrenzt.

1.10. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse:

Wird ein Geldausgabeautomat viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte vom Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/ oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

1.11. Verfügbarkeit des Systems:

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen,

insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.12. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

1.12.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte:

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

1.12.2. Austausch der Debitkarte:

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3. Vernichtung der Debitkarte:

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.12.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Handelt es sich um eine zu einem Basiskonto ausgegebene Debitkarte, gilt hinsichtlich des Kündigungsrechtes des Kreditinstitutes hiervon abweichend Punkt 1.11.4.a. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.12.4.a) Abweichend von Punkt 1.11.4. kann das Kreditinstitut den zu einem Basiskonto abgeschlossenen Kartenvertrag bei Erfüllung folgender Bedingungen kündigen:

1. wenn der Karteninhaber die Debitkarte absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat;
2. wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde;
3. wenn der Kontoinhaber unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Karteninhaber hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kontoinhaber hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben;
7. der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber hat das Basiskonto

wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt;

8. der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber hat eine Änderung dieser Kundenrichtlinien abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Basiskonten bzw. Karteninhabern wirksam angeboten hat.

Im Falle der Kündigung aus den in Z 2, 4, 5, 6, 7, und 8 angeführten Gründen ist vom Kreditinstitut eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Bei Vorliegen der in Z 1 oder Z 3 angeführten Kündigungsgründe erfolgt die Kündigung mit sofortiger Wirkung.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat – sofern eine solche Mitteilung nicht der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde – den Kündigungsgrund zu enthalten.

1.12.5. Rückgabe der Debitkarte:

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.13. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:

1.13.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

1.13.2. Die Mitteilung nach Punkt 1.12.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking/24You bzw. BusinessNet) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt

von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

1.13.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.13.4. Die Punkte 1.12.1. bis 1.12.3. gelten auch für Änderungen des Kartenvertrages, in welchem die Geltung dieser Kundenrichtlinien zwischen Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart worden ist.

1.13.5. Die vorstehenden Punkte 1.12.1. bis 1.12.3. finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

1.14. Adressänderungen:

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugewandt, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service

2.1. Benützungsinstrumente:

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich gesondert vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung:

2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion und im Rahmen des Fernabsatzes (siehe Punkt 1.7.4.) bezahlt werden.

2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber:

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung:

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 1.6. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu

dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers:

2.4.1. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Debitkarte:

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die 24h ServiceLine eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.5. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen:

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter "Marktbeobachtung") öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter "Marktbeobachtung") gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der Bank Austria, gebildet. Für die Ermittlung eines Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at (unter "Marktbeobachtung") veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank Austria AustroFX) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3. Die Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6.4. Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag des Karteninhabers wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos zu dem die Debitkarte ausgegeben ist abweicht, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 924/2009 genannten Informationen.

Die vorstehenden Mitteilungen erfolgt nach Wahl des Kunden mittels Push-Benachrichtigung über die Mobile Banking App des Kreditinstituts oder per E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

2.6.5. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 VO (EG) Nr. 924/2009 als prozentuale Aufsicht auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7. Sperre:

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch über die 24h ServiceLine des Kreditinstitutes unter der Telefonnummer 05 05 05-25 (aus dem Ausland: +43 5 05 05-25) oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite <http://www.debitkarte.at> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelnen Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder

- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

B. Besondere Bedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren (im Folgenden „MIC-Verfahren“). Nur anwendbar bei nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen:

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren:

1.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren sind:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte.
- die Registrierung durch den Karteninhaber.
- ein Endgerät des Karteninhabers, das für den Empfang eines Transaktionscodes (3DS-Codes, siehe Punkt B 3.3.) geeignet ist.

1.2. Abweichend von Punkt 1.1. müssen ab dem 1. April 2021 für die Nutzung des MIC-Verfahrens mit ab 1. November 2020 ausgestellten Debitkarten (Erstausgabe oder Austausch-karten) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Karteninhaber hat ein aktives Internetbanking beim Kreditinstitut.
- die Mobile Banking App des Kreditinstitutes ab Version 7 wurde auf dem Endgerät des Karteninhabers installiert, im Rahmen dessen vom Kunden auch ein Autorisierungscode (siehe Punkt B. 3.5.) gesetzt wurde.

Eine gesonderte Registrierung der Debitkarten für das MIC-Verfahren ist bei Nutzung dieser Debitkarten im Rahmen des MIC-Verfahrens ab dem 1. April 2021 nicht erforderlich.

2. Registrierung (bei ab 1. November 2020 ausgegebene Debitkarten nur erforderlich bei Nutzung des MIC-Verfahrens bis zum 31. März 2021)

Der Karteninhaber kann sich im Internetbanking des Kreditinstitutes für das MIC-Verfahren registrieren. Hierbei hat der Karteninhaber eine Antwort zu einer Sicherheitsfrage zu definieren und die Registrierung zum MIC-Verfahren entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen vorgesehenen Verfahren durch Eingabe der für diese Transaktion gültigen TAN und anschließende Betätigung des zur Freigabe vorgesehenen Buttons vorzunehmen. Mit Erhalt einer elektronischen Auftragsbestätigung, welche mittels SMS an die im Rahmen des Internetbanking für die Übermittlung des mobileTAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer oder bei aktiviertem Push-TAN

Verfahren mittels Push-Nachricht an die vom Kunden genutzte Internetbanking-App der Bank Austria (Mobile Banking App) erfolgt, ist der Karteninhaber zur Teilnahme am MIC-Verfahren berechtigt.

3. Definitionen

3.1. Kartenprüfnummer (CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value): Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

3.2. Kartennummer (PAN = Primary Account Number): Diese Nummer befindet sich auf der Debitkarte. Diese benötigt der Karteninhaber bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

3.3. Transaktionscode (3DS-Code): Den Transaktionscode erhält der Karteninhaber nach Eingabe seiner Kartennummer, des Ablaufdatums seiner Karte und der Kartenprüfnummer an die von ihm im Rahmen des Internetbanking des Kreditinstitutes für die Übermittlung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS für die Bestätigung der jeweilige Zahlungstransaktion.

3.4. Sicherheitsfrage: Dies ist eine Frage, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung auszuwählen und zu der er eine Antwort zu definieren hat, die nur er kennt.

3.5. Autorisierungscode (ATC): ist ein vom Kunden in der Mobile Banking App ab Version 7 zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann und welcher auch zur Freigabe von Kartenzahlungen im Rahmen des MIC-Verfahrens dient.

3.6. Biometrische Daten: Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der Internetbanking-Gehheimzahl (Internetbanking-PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen.

4. Zahlen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

4.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

4.3.1. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- die Kartennummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer

4.3.2. Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein weiteres Dialogfeld. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) hat der Karteninhaber in vorgesehenen Eingabefeldern seinen Transaktionscode sowie die von ihm bei Registrierung definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage in den vorgesehenen Eingabefeldern einzugeben.

Durch die Eingabe des Transaktionscodes sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z. B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

4.3.2.1. Abweichend von Punkt 4.3.2. gelangt der Karteninhaber ab dem 1. April 2021 mit ab 1. November 2020 ausgestellten Debitkarten nach Eingabe der Kartendaten durch Anklicken der auf sein für die Nutzung der Mobile Banking App registriertes mobiles Endgerät übermittelten Push-Nachricht direkt auf die Seite der Mobile Banking App, auf der die MIC-Verfahrenszahlung freizugeben ist.

Nach Überprüfung der angezeigten Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) hat der Karteninhaber seinen ATC in dem vorgesehenen Eingabefeld einzugeben.

Durch die Eingabe des ATC und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z. B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

4.3.3. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

5. Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch Kreditinstitut

5.1. Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking der UniCredit Bank Austria AG die Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren deregistrieren

5.1.1. Abweichend von Punkt 5.1. kann bei ab dem 1. November 2020 ausgegebenen Debitkarten ab dem 1. April 2021 keine gesonderte Deregistrierung der Debitkarte für die Teilnahme am MIC-Verfahren, sondern nur eine Deaktivierung der Debitkarte für alle Fernabsatzzahlungen vorgenommen werden.

5.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontouberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens zu verwenden.

Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.

Nach einer Deregistrierung oder Sperre ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung (hinsichtlich Erfordernis der Registrierung siehe Punkt B2) möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des MIC-Verfahrens für Debitkarten zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

6. Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers

6.1. Bei missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen.

6.2. Der Karteninhaber hat geheim zu halten, welche Sicherheitsfrage er gewählt hat und welche Antwort er zu dieser Sicherheitsfrage definiert hat. Er darf die von ihm definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage jedenfalls nicht am für das MIC-Verfahren verwendeten Endgerät speichern.

6.3. Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten, der Internetbanking-Zugangsdaten (Verfügernummer und Internetbanking-PIN) und des Transaktionscodes bzw. des Autorisierungs-codes sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

7. Haftung des Kreditinstitutes für Verfügbarkeit des Internets

7.1. Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

7.2. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

8. Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich (mittels TAN-Eingabe) im Internetbanking oder in der Filiale bekannt zu geben, andernfalls es ihm nicht möglich ist, am MIC-Verfahren teilzunehmen. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer im Internetbanking kann aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.